

Abschrift

Amt der NÖ. Landesregierung
GZ. III/2-1487 n-1966
Betr.: Gemeinde Traisen,
1 Stieleiche, Erklärung
zum Naturdenkmal.

Wien, am 9. Mai 1966
Postleitzahl 1014

Rechtskräftig
seit 11. Mai 1966

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle 1211/7 BZ.338 Mappenblatt Nr.3 KG.Traisen stehende Stieleiche (Quercus pedunculata) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951 LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. die evangelische Pfarrgemeinde, St. Ägyd/N., NÖ.;
2. den Herrn Bürgermeister in Traisen;
3. der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des ho. Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

